

Satzung Sektion DD	Änderungen in der Mustersatzung DAV
§ 2 Vereinszweck	
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
3. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	3. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes , der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	
2.	2. h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten , insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;
h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;	i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
	j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;	k) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;	l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
k) Pflege der Heimatkunde;	m) Pflege der Heimatkunde;
l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;	n) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
m) Herausgabe von Publikationen;	o) Herausgabe von Publikationen;
n) Einrichtung einer Bibliothek;	p) Einrichtung einer Bibliothek;
o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.	q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen:

	r) planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.	
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt
§ 18 Geschäftsordnung	
3. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.	3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
§ 20 Einberufung	
1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Zur Mitgliederversammlung kann ebenfalls durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sektion sowie gleichzeitigem Aushang in der Geschäftsstelle rechtskräftig eingeladen werden.	1. ... Zur Mitgliederversammlung kann ebenfalls durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sektion (https://www.dav-dresden.de/) sowie gleichzeitigem Aushang in der Geschäftsstelle rechtskräftig eingeladen werden.
	2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.	3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
§ 24 Ehrenrat	
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.	2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 l) der DAV-Satzung:	Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung: